

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**
Nr.: 0337

Ausgabe: 4 / 31.10.2013

Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e11*2002/24*1048**	Triumph	Tiger 800 XC / ABS	A08
Felge vorne: Nur original Serienfelge 2,50x21	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 / 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 4,25x17	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,8 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
90/90-21 M/C 54V TL ¹⁾		150/70R17 M/C 69V TL ¹⁾	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
ContiTrailAttack		ContiTrailAttack	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
90/90V21 M/C (54V) TL ¹⁾		150/70R17 M/C 69V TL ¹⁾	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
90/90-21 M/C 54T TL ²⁾		150/70B17 M/C 69Q TL ²⁾	
TKC80 Twinduro M+S		TKC80 Twinduro M+S	
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen: Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.			
Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 31.10.2013



Ralph Viering

Reifenuntersuchung Motorrad